

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Staatsanwaltschaft Würzburg
Ottostraße 5

97070 Würzburg

per Telefax vorab an 0931 381 505

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

OT Erlach

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

Mail: info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

In Kooperation mit:

Steuerberater B. Kropf

Marktplatz 10

D-97070 Würzburg

Tel: +49 (0)931 23070-0

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
15.12.2009	StfR 14/09	noch ohne Zeichen

Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass mich in obiger Angelegenheit der Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V., Linnenstraße 5a, 97723 Frankenbrunn, mit der anwaltlichen Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen betraut hat. Eine auf mich lautende Vollmacht liegt bei.

Meine Mandantschaft sieht sich hierzu aufgrund der Tötung von Wildschweinen am 13.12.2009 durch einen - laut Pressebericht - jagd ausübungsberechtigten Polizisten in Höchberg veranlasst.

Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft stelle ich

Strafanzeige

gegen

den bzw. die handelnden und von der Staatsanwaltschaft zu ermittelnden

Sparkasse Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Konto-Nr.: 50 39 0 11

Steuer-Nr.: 231/278/40202

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Schützen und sonstigen Verantwortlichen der Polizei

wegen

Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund, strafbar nach § 17 Nr. 1
Tierschutzgesetz (TierSchG).

Begründung:

I.

Sachverhalt

Laut Pressemeldung vom 14.12.2009 hat sich nach einer Drückjagd im Reichenberger Wald in Höchberg, Landkreis Würzburg, folgender Sachverhalt abgespielt (Quelle: Main Echo online, 14.12.2009; <http://www.main-netz.de/nachrichten/blaulicht/ufr/art2517,635558>):

„13 Wildschweine bei Drückjagd in Garage verirrt - mit Schüssen von Polizei erlegt

(Höchberg) Nach einer Drückjagd im Reichenberger Wald haben sich am Sonntagnachmittag 13 Wildschweine ins Gewerbegebiet Höchberg verirrt. Auf einem Firmengelände liefen die orientierungslosen Tiere in eine offenstehende Garage. Um zu verhindern, dass Personen gefährdet werden, schloss ein Mitarbeiter der Firma das Garagentor. Weil die Wildschweine in der Folgezeit nicht dazu bewegt werden konnten, die Garage zu verlassen und sonst eine Gefährdung für Unbeteiligte entstanden wäre, mussten die Tiere von der Polizei erschossen werden.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Am Sonntag hatten einige Jäger im Staatswald bei Reichenberg eine sogenannte Drückjagd organisiert. Gegen 15.00 Uhr hatten sich 13 Wildschweine im Zuge dessen offenbar ins Gewerbegebiet Höchberg verirrt. Auf dem Gelände eines Steinmetzbetriebes arbeitete ein Mitarbeiter gerade in einer offenstehenden Garage, als die verwirrten Wildtiere dort hineinliefen. Um zu verhindern, dass Besucher eines angrenzenden Sonnenstudios oder andere Anwohner gefährdet werden, schloss er das Garagentor und verständigte die Polizei. Mit mehreren Streifenfahrzeugen und einigen herbeigerufenen Jägern wurde zunächst versucht, den Wildschweinen einen Fluchtweg zu ermöglichen, der sie in Richtung Ortsrand leiten sollte. Dazu wurde auch kurzfristig die B27 gesperrt. Leider waren die Wildschweine nach dem Öffnen des Garagentores aber nicht dazu zu bewegen, das Gelände wieder zu verlassen. Nachdem alle Möglichkeiten ausgeschöpft waren, die verängstigten Tiere aus der Garage zu locken, mussten sie, um eine Gefährdung Unbeteiligter auszuschließen, in der Garage erschossen werden. Ein Polizeibeamter, der selbst Jäger ist, erlegte die Tiere waidgerecht. Auf ihrem Weg ins Industriegebiet hatten die Wildtiere auf einem Firmengelände einen Maschendrahtzahn beschädigt. Bei der Flucht war ein Wildschwein eine ca. drei Meter hohe Mauer hinuntergestürzt und konnte nicht mehr weiterlaufen. Der Hausmeister des Geländes barg das verletzte Tier. Auch dieses musste durch einen Schuss aus der Polizeiwaffe von seinem Leiden erlöst werden.“

II.

Rechtliche Würdigung

Auch wenn es die Behörden in vielen Fällen nicht wahrhaben wollen, gibt es in Deutschland doch ein rechtsverbindliches Tierschutzgesetz, wonach die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar ist.

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden der Tiere, sondern auch deren Leben. Zudem wurde im Jahr 2002 der Tierschutz als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen (vgl. Art. 20a GG). Diese Staatszielbestimmung gibt dem Staat den umfassenden Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere auf und macht auf diese Weise den Tierschutz zur Aufgabe der öffentlichen Gewalt. An diesen Rechtsgrundsätzen hat sich daher nachgerade die Polizei als Organ der öffentlichen Gewalt zu orientieren.

Die Zusammenschau beider Sätze des § 1 TierSchG ergibt, dass ein Wirbeltier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden darf. Verstöße hiergegen können nach § 17 Nr. 1 TierSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

1. Ein vernünftiger Grund zur Tötung der Wildschweine konnte sich vorliegend nicht aus dem Jagdrecht ergeben. Die Tiere wurden vorliegend in einem jagdrechtlich befriedeten Bezirk getötet (vgl. Art. 6 Abs. 1 BayJG). In befriedeten Bezirken ruht die Jagd (vgl. § 6 Satz 1 BJagdG). Eine beschränkte Ausübung der Jagd wurde in dem

fraglichen Gebiet nicht von der unteren Jagdbehörde gestattet (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG).

Es spielt daher keine Rolle, dass der Täter, der selbst Jäger ist, die Tiere dem obigen Pressebericht zufolge weidgerecht erlegt haben soll.

2. Ein vernünftiger Grund kann sich somit nur aus der Gefahrenabwehr in Sinne des Polizeirechts ergeben.

Nach Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (BayPAG) kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine Maßnahme nach dieser Vorschrift kann die Polizei insbesondere dann treffen, wenn sie notwendig ist, um Gefahren abzuwehren oder Zustände zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit der Person oder die Sachen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayPAG).

Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.2.1974 – BVerwG 1 C 31.72 – BVerwGE 45, 51, 57). Eine - nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayPAG zwingend erforderliche - konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann (BVerwG, Urteil vom 18.12.2002 – BVerwG 6 CN 3.01; BVerwG, Urteil vom 26.6.1970 –

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

BVerwG 4 C 99.67 – DÖV 1970, 713, 715). Im vorliegenden Fall kann somit auf den Nachweis der Gefahr eines Schadenseintritts nicht verzichtet werden.

Das Vorliegen einer konkreten Gefahr als Voraussetzung für polizeiliche Einzelmaßnahmen ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ermitteln.

In dem obigen Pressebericht heißt es, dass ein Mitarbeiter des Steinmetzbetriebes das Tor der Garage, in der sich die Wildschweine zur Tatzeit befanden, schloss und die Polizei verständigte. Zum Zeitpunkt des Erscheinens der Polizei konnte somit die konkrete Gefahr eines Schadenseintritts ausgeschlossen werden.

Weiterhin heißt es in dem obigen Pressebericht, dass die Wildschweine nach dem Öffnen des Garagentores nicht dazu zu bewegen waren, die Garage wieder zu verlassen. Es darf somit stark angenommen werden, dass sich die Tiere zu diesem Zeitpunkt friedlich verhielten (oder zumindest keine Gefahr darstellten) und sich in der Garage vor den aufgebrachten Menschen versteckten. Auch zu diesem Zeitpunkt konnte somit in überschaubarer Zukunft nicht mehr hinreichend wahrscheinlich mit einem Schadenseintritt gerechnet werden.

Die Tötung der Wildschweine beruhte nach all dem nicht auf der Feststellung einer konkreten Gefahr, vielmehr wurden damit Risiken bekämpft, die jenseits des Bereichs feststellbarer Gefahren verbleiben.

Die Einschätzung des bzw. der Täter beruhte somit auf bloßen Vermutungen, die eine rechtmäßige polizeiliche Maßnahme nicht rechtfertigen können.

Vorliegend wurde daher zu einem Zeitpunkt, bei dem für Rechtsgüter nachweislich keine Gefahren bestanden, lediglich eine völlig unzureichende abstrakte Risikobewertung vorgenommen, die – im Gegensatz zur Feststellung einer konkreten Gefahr – nicht ausreicht, um die Tötung von Wirbeltieren nach dem Polizeiaufgabengesetz zu rechtfertigen. Werden bei der Tötung von Wirbeltieren die durch den Gefahrenbegriff gezogenen Grenzen wie vorliegend überschritten, so liegt ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor, weil die Einhaltung dieses Bundesgesetzes unter dem Gesichtspunkt der Staatszielbestimmung Tierschutz (Art. 20a GG) verfassungsrechtlich geboten ist.

Mangels Vorliegen einer konkreten Gefahr ist es daher für die Strafbarkeit völlig irrelevant, wenn die Polizei der Presse gegenüber behauptet (siehe obige Pressemeldung):

„Nachdem alle Möglichkeiten ausgeschöpft waren, die verängstigten Tiere aus der Garage zu locken, mussten sie, um eine Gefährdung Unbeteiligter auszuschließen, in der Garage erschossen werden.“

Dieser Umstand wäre allein im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgeblich, sofern eine konkrete Gefahr für Rechtsgüter überhaupt bestanden hätte.

Aber selbst bei Bestehen einer konkreten Gefahr wäre das Handeln der Polizei nicht verhältnismäßig gewesen, da mildere Mittel zur Verfügung gestanden hätten. Die Polizei hätte lediglich veranlassen müssen, dass das Garagentor geschlossen bleibt. Nach Abzug der zahlreichen Menschen und der damit automatisch einhergehenden Beruhigung der Wildschweine hätte die Garage nach Eintritt der unmittelbar bevorstehenden Dunkelheit geöffnet werden können. Die Wildschweine wären in den Wald zurückgekehrt, ohne dass es irgendjemand bemerkt hätte und vor allem ohne dass dabei Rechtsgüter im Sinne des Art. 11 BayPAG Schaden genommen hätten. Zudem wären auch die Betäubung oder das Einfangen der Tiere mildere Mittel gewesen.

Das Handeln der Polizei entsprach daher nicht dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. Art 4 BayPAG). Das Handeln war weder erforderlich noch angemessen, da bereits auf dem ersten Blick mildere Mittel ersichtlich waren.

Für ein tierschutzgerechtes Handeln bestand aus Sicht des Schützen offenbar keine Notwendigkeit. Dies vermutlich deshalb, weil es sich bei ihm - dem Pressebericht zufolge - um einen Jäger handelt, für den es offensichtlich nur darauf ankam, dass die Tötung weidgerecht im Sinne des Jagdrechts erfolgte (siehe Pressebericht oben), was jedoch im vorliegenden Fall völlig irrelevant ist (siehe Punkt I. 2).

Da somit eine konkrete Gefahr nicht vorgelegen hat und das Handeln zudem nicht verhältnismäßig war, hat der Polizist auch ermessensfehlerhaft im Sinne des Art. 5 BayPAG gehandelt.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Im Ergebnis kann nach all dem festgehalten werden, dass ein vernünftiger Grund für die Tötung der sich in der abgeschlossenen Garage befindlichen Wildschweine nicht ersichtlich war. Da ein etwaiger Verbotsirrtum ohne Zweifel vermeidbar gewesen wäre, kann somit im Ergebnis festgehalten werden, dass sich der fragliche Schütze nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar gemacht hat. Sollte der fragliche Schütze einer Anordnung nach gehandelt haben, so wäre der Anordnende wegen Anstiftung zur Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund zu bestrafen (vgl. § 26 StGB, § 17 Nr. 1 TierSchG).

III.

Wichtiger Hinweis

Es wird um Aufnahme der Ermittlungen und um Mitteilung eines Aktenzeichens gebeten. Zudem wird nach Abschluss der Ermittlungen - aber bitte noch vor einer Entscheidung in dieser Sache - um eine kurze Mitteilung gebeten, damit meine Mandantschaft rechtzeitig Akteneinsicht nehmen und zum Akteninhalt Stellung nehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt